



# **Gebührensatzung** **zur Entwässerungssatzung** **der Gemeinde Bad Füssing für die** **Einrichtung** **für Thermalwasserbeseitigung**

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Bad Füssing erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Benutzung der Einrichtung für die Thermalwasserbeseitigung eine Benutzungsgebühr.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 0,09 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Thermalwasserversorgungseinrichtung zugeführten Thermalwassermengen, die als abgedamptes Thermalwasser in den Thermalwasserkanal eingeleitet werden. Steht zur Messung der Einleitungsmenge keine Meßeinrichtung an der Einleitungsstelle zur Verfügung, werden die den Thermalwassereinrichtungen zugeführten Thermalwasserfrischmengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück als Filtrerrückspülwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleiteten Mengen angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigen Einleitungsmenge zu führen. Der Nachweis des für Filtrerrückspülung und für Vergleichbarem verbrauchte Thermalwasser obliegt dem Gebührenpflichtigen.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in den Thermalwasserkanal.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  
Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

### **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zwischenabrechnungen bleiben vorbehalten.

### **§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bad Füssing, 07.12.2004  
Gemeinde Bad Füssing

Brundobler  
1. Bürgermeister